

C 2.5 Dienstanweisung für Produktion, Erwerb und Einsatz von Musiktiteln

- 1 Allgemeine Grundsätze
- 2 Produktion von Musiktiteln
- 3 Erwerb von Musiktiteln
- 4 Kennzeichnung der Musiktitel
- 5 Einsatz von Musiktiteln
- 6 Schlussbestimmungen

Norddeutscher Rundfunk
Der Intendant

1 Allgemeine Grundsätze

1.1

Maßgeblich für Produktion, Erwerb und Einsatz von Musiktiteln sind allein Programmgründe, die sich aus dem Staatsvertrag über den NDR ableiten. Danach darf der NDR niemand aus unsachlichen Gründen bevorzugen oder benachteiligen. Dies gilt auch im Hinblick auf Musiktitel, an denen Arbeitnehmer*innen bzw. freie Mitarbeiter*innen des NDR oder anderer Rundfunkanstalten sowie Angehörige dieses Personenkreises unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Arbeitnehmer*innen und freie Mitarbeiter*innen des NDR dürfen nicht auf Arbeitnehmer*innen oder freie Mitarbeiter*innen des NDR oder anderer Rundfunkanstalten dahingehend einwirken, gegen diesen Grundsatz zu verstoßen.

1.2

Als unmittelbare Beteiligung an einem Musiktitel gilt die Mitwirkung zum Beispiel als Komponist*in, Textdichter*in, Bearbeiter*in, Arrangeur*in, Produzent*in, insbesondere jede nach dem Urheberrechtsgesetz schutzfähige Leistung, die bei einer Verwertungsgesellschaft angemeldet ist. Eine mittelbare Beteiligung liegt insbesondere vor, wenn der Einsatz eines Musiktitels einem*iner Arbeitnehmer*in bzw. freien Mitarbeiter*in einer Rundfunkanstalt oder Angehörigen zugutekommt.

1.3

Die von dieser Dienstanweisung betroffenen Abteilungen/Redaktionen sowie die Playlistsitzungen haben eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung (Ziffer 1.2) mit zumutbarer Sorgfalt nachzuprüfen.

1.4

Die Redaktions-/Abteilungsleiter*innen und die zuständigen Redakteure*innen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen unterstellten Arbeitnehmer*innen bzw. die von ihnen beauftragten freien Mitarbeiter*innen die Bestimmungen dieser Dienstanweisung kennen und beachten.

2 Produktion von Musiktiteln

2.1

Musiktitel, an denen Arbeitnehmer*innen oder mit dem Einsatz von Musiktiteln befasste freie Mitarbeiter*innen von Rundfunkanstalten beteiligt sind, dürfen im NDR oder seinem Auftrag nur mit vorheriger Zustimmung der*des zuständigen Hauptabteilungsleiterin*leiters bzw. Programmbereichsleiterin*leiters produziert werden.

2.2

Die Zustimmung der*der zuständigen Hauptabteilungsleiter*leiterin bzw. Programmbereichsleiter*leiterin ist nicht erforderlich für Produktionen, an denen Arbeitnehmer*innen des NDR im Rahmen ihres Arbeitsvertrages beteiligt sind.

3 Erwerb von Musiktiteln

Der Erwerb von Tonträgern, die nicht durch Digime-Mus- und DIGIBemA-Bemusterungsverträge zur Verfügung stehen, wird durch die zuständigen Musikredaktionen oder die Schallarchivleiter*innen veranlasst. Die Beschaffungsvorgänge werden grundsätzlich in den Schallarchiven abgewickelt. Die Entscheidungen sind ausschließlich nach sachlichen Erwägungen zu treffen.

4 Kennzeichnung der Musiktitel

4.1

Musiktitel, an denen ein*e Arbeitnehmer*in oder ein*e ständige*r oder mit dem Einsatz von Musiktiteln befasste*r freie*r Mitarbeiter*in einer Rundfunkanstalt unmittelbar beteiligt ist, werden von den betroffenen Abteilungen/Redaktionen in dem Rotationssystemen gekennzeichnet.

4.2

Für die Archivierung von Tonträgern und Musiktiteln sind die Schallarchive zuständig.

5 Einsatz von Musiktiteln

5.1

In einem Programm des NDR sind grundsätzlich nur Tonträger des NDR zu verwenden. Der*die Redakteur*in/Moderator*in kann eigene Tonträger (Schallplatten, CD) einsetzen, wenn diese mit einem Label-Code gekennzeichnet oder die Senderechte mit der Lizenzabteilung abgestimmt sind. Gleiches gilt für die Verwendung von Musiktiteln aus Internetportalen.

5.2

Musiktitel, an denen Arbeitnehmer*innen oder ständige oder mit dem Einsatz von Musiktiteln befasste freie Mitarbeiter*innen von Rundfunkanstalten unmittelbar beteiligt sind, dürfen im gemeinsamen Nachtprogramm der ARD nicht eingesetzt werden. In anderen Programmen des NDR dürfen derartige Musiktitel nur mit Zustimmung der*des zuständigen Hauptabteilungsleiterin*leiters bzw. Programmbereichsleiterin*leiters eingesetzt werden. Der*die Programmleiter*in bzw. die Direktor*innen der Landesfunkhäuser können zulassen, dass die Zustimmung zum Einsatz dieser Musiktitel einmal monatlich nachträglich anhand einer EDV-Auswertung erfolgt.

Bei Musiktiteln, die vor der Kennzeichnung (Ziff. 4.1) archiviert worden sind, hat die*der mit dem Einsatz befasste Arbeitnehmer*in oder freie Mitarbeiter*in eine solche unmittelbare Beteiligung mit zumutbarer Sorgfalt (Ziff. 1.2) festzustellen.

5.3

Bei der Verwendung neuer, produktionsbezogenen erstellter Werke ist sicherzustellen, dass von den betreffenden Audioessenzen sog. Audiofingerprints erstellt werden. Dies kann durch die Schallarchivbereiche im NDR geschehen, oder von den Produzenten dieser Werke selbst angestoßen werden.

5.4

Die zuständigen Redakteur*innen haben dafür zu sorgen, dass in einem Programm des NDR keine Musiktitel eingesetzt werden, die nicht mit den im Staatsvertrag über den NDR genannten Programmgrundsätzen vereinbar sind.

6 Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am 01. November 2019 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung für Produktion, Erwerb und Einsatz von Musiktiteln in der Fassung vom 26. März 1992.

Hamburg, den 28. Oktober 2019
gez. Lutz Marmor